

Antrag auf Ermäßigung/ Befreiung vom Studienbeitrag gemäß § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz (StBAG) in Verbindung mit der Beitragsordnung der Hochschule Rhein-Waal

Bitte beachten Sie die anhängenden Erläuterungen.

Der Antrag auf Befreiung/ Ermäßigung vom Studienbeitrag ist **schriftlich** beim Studierendenbüro der Hochschule Rhein-Waal einzureichen:

bis zum 31.08. für das folgende Wintersemester – bis zum 28.02. für das folgende Sommersemester

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Antragstellung bis zum Ende des Semesters, für das eine Befreiung oder Ermäßigung begehrt wird, möglich.

Matrikelnummer:

Name, Vorname

Fachbereich

(Zutreffendes bitte ausfüllen und ankreuzen.)

**Ich beantrage die Befreiung vom Studienbeitrag für das WS _____ /
SS _____ wegen**

1. **Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern** im Sinne des § 25 Abs.5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

2. **Krankheit/ Behinderung**
3. Wahrnehmung des Amtes der **Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten**
4. **einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Notlage** – besonderer und unabweisbarer Umstände, die meine wirtschaftliche Existenz bedrohen
5. **Mitwirkung** als gewählte/r Vertreterin/ Vertreter in **Organen der Hochschule**, der **Studierendenschaft** oder des **Studentenwerks**
6. **Praxis-/ Auslandssemester** vom _____ bis _____
7. Studiums im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen, soweit
Gegenseitigkeit besteht, oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren
8. der Ablegung nur noch einer, den Studiengang abschließenden Prüfungsleistung.

Die Gründe für die Beantragung einer Beitragsbefreiung müssen glaubhaft belegt werden. Zum Nachweis sind die in den Erläuterungen (s.u.) genannten Unterlagen vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zur Gewährung einer Beitragsbefreiung oder -ermäßigung

Beitragsbefreiungen oder -ermäßigungen werden nur für ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder für ein Studium in einem konsekutiven Masterstudiengang gewährt:

- 1. Für die Pflege und Erziehung von Kindern** im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG – höchstens jedoch **für die Dauer der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienganges** pro Kind. Die Pflege und Erziehung des minderjährigen Kindes muss während des Studiums erfolgen. Erziehen beide Elternteile während ihres Studiums das Kind, kann die Befreiung gleichwohl nur einmal in Anspruch genommen werden. Stellen beide Elternteile den Antrag auf Befreiung, wird die Befreiung demjenigen Elternteil gewährt, mit dem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, da damit das Tatbestandsmerkmal der Pflege oder der Erziehung typischerweise eher erfüllt ist. Lebt das Kind in häuslicher Gemeinschaft beider Eltern und einigen sie sich nicht, kommt eine hälftige Teilung des Studienbeitrages oder eine Entscheidung durch das Los in Frage. Als Nachweis sind eine Kopie der Geburtsurkunde und eine Meldebescheinigung vorzulegen. Studieren beide Eltern, ist eine Verzichtserklärung des Elternteiles vorzulegen, der keine Beitragsbefreiung beantragt hat.
- 2. Für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule** (Senat, Fachbereichsrat), **der Studierendenschaft** (Studierendenparlament, Fachschaftsrat und AStA) **oder der Studentenwerke** (Verwaltungsrat, Verwaltungsausschuss) - höchstens jedoch für **drei Semester**. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der Hochschule, des AStA, des Fachschaftsrates bzw. des Studentenwerkes vorzulegen. Die Ermäßigung kann widerrufen werden, wenn der/die Studierende an den Sitzungen der Organe nicht regelmäßig teilnimmt. Am Ende eines Semesters muss der/die Studierende nachweisen, dass er/sie regelmäßig in dem entsprechenden Organ mitgewirkt hat.
- 3. Für die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten** – höchstens jedoch **drei Semester**.
Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der Hochschule vorzulegen.
- 4. Für studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung**
Dabei führt nicht jede Behinderung oder schwere Erkrankung zu einer Beitragsbefreiung. So muss der Grad der Schwerbehinderung gemäß Beitragsordnung mindestens 50 % betragen. Vielmehr müssen die körperlichen Beeinträchtigungen studienzeitverlängernd sein. Sie müssen mithin dazu führen, dass die Studierfähigkeit bezogen auf das jeweilige Semester über einen längeren Zeitraum so erheblich herabgesetzt ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht mehr möglich ist. Auch eine chronische Erkrankung kann bei einem entsprechenden Schweregrad zu einer Beitragsbefreiung führen. Als Nachweis ist für eine Behinderung vom mindestens 50%, ein amtlicher Schwerbehindertenausweis, bei einer schweren Erkrankung fachärztliches Attest vorzulegen. Das Attest soll Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Behinderung bzw. Erkrankung enthalten und soll auch Angaben dazu enthalten, in welchem Umfang und Zeitraum die Studierfähigkeit eingeschränkt ist. Die Kosten für die Erstellung des fachärztlichen Attestes werden nicht erstattet.
- 5. Bei einer existenzbedrohenden, wirtschaftlichen Notlage**
Ist bei einem Studierenden aufgrund besonderer und unabwendbarer Umstände des Einzelfalls die wirtschaftliche Existenz gefährdet, kann eine Beitragsbefreiung gewährt werden. In der Regel ist das nur der Fall, wenn bereits ein **Insolvenzverfahren** eingeleitet wurde. Als Nachweis ist eine Kopie des Gerichtsbeschlusses über das eingeleitete Insolvenzverfahren vorzulegen.
Bei ausländischen Studierenden kann diese Notlage gegeben sein, wenn kein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besteht und geeignete Nachweise über die existenzbedrohenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorgelegt werden können.
- 6. Praxis- oder Auslandssemester**
Entsprechend § 8 Abs. 1 Punkt 2 StBAG sind Studierende, die ein Praxis- oder

Auslandssemester ableisten, von der Beitragspflicht ausgenommen. Als Nachweis ist eine Kopie des Praxissemestervertrages, der Zulassung zum ausländischen Hochschulsemester oder eine Bescheinigung des Akademischen Auslandsamts vorzulegen.

7. Studium im Rahmen zwischen staatlicher Abkommen bzw. Hochschulvereinbarungen, die Gegenseitigkeit/ Gebührenfreiheit vorsehen

Hier müssen eine Bescheinigung über das Vorliegen dieser Voraussetzung mit exakter Benennung der entsprechenden Vereinbarung sowie, sofern es nicht um eine Hochschulvereinbarung handelt, eine Kopie derselben vorgelegt werden.

8. Ablegung einer letzten, den Studiengang abschließenden Prüfung

Diese Voraussetzung muss durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes nachgewiesen werden. Eine Befreiung ist nicht möglich, wenn die Antragsstellerin/ der Antragssteller in diesem Semester in einen anderen beitragspflichtigen Studiengang eingeschrieben ist oder wird.